

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Mai 1901.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1901.)

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715), hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstage auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Forzheim und Eutingen ausgedehnt.

Karlsruhe, den 23. April 1901.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Red.

Vdt. Schwörer.

Verordnung.

(Vom 23. April 1901.)

Die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird mit Bezug auf § 60 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 739), unter Aufhebung der Verordnung vom 10. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 857), hiermit verordnet:

§ 1.

Die Herbeiführung der Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe erfolgt, wenn sie vom Schöffengericht beziehungsweise Amtsrichter erkannt worden ist (§ 1 Absatz 2 der Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901.